Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 4035.) Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854.

Es wird entrichtet:

		Sgr.	Pf.
I.	Von Thieren:		
	a) für ein Pferd oder Maulthier	1	.
	b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	.	6
	c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	.	2
	d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	.	2
	Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe über die Brücke gebracht wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
II.	Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu I.		
	a) für ein beladenes	2	.
	b) für ein unbeladenes	1	.
	c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	.	2

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizie- ren

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1854.

ren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigungen der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister des Handels und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückengeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2) Zu der für den Abgabenbetrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Ueber das bezahlte Brückengeld hat jeder Passant eine Quittung zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten von ihm berührten Chaussee- oder sonstigen Kontrolestelle abzugeben. Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebe- oder

oder Kontrolestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention ergeben sollte.

Potsdam, den 15. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4036.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 1. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4037.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Gnesener Kreise, im Regierungsbezirk Bromberg, beschlossenen Bau von Chausseen: von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 1. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreisobligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Ständen des Rummelsburger Kreises auf den Kreistagen vom 23. März 1852. und 15. Juli 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues der Chausseen, und zwar:

a) von

a) von Rummelsburg nach Pollnow zu bis an die Schlawer Kreisgrenze,
b) von Rummelsburg nach Bütow zu bis an die Kreisgrenze,
c) von Rummelsburg nach Baldenburg zu bis an die Schlochauer Kreisgrenze

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der dazu bevollmächtigten kreisständischen Chausseebau-Kommission: zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreisobligationen zu dem Betrage von zwei und vierzig tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Rummelsburger Kreisobligationen zum Betrage von zwei und vierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

1)	4,000 Rthlr.	à	50 Rthlr.,
2)	11,000 Rthlr.	à	100 Rthlr.,
3)	10,000 Rthlr.	à	200 Rthlr.,
4)	9,000 Rthlr.	à	300 Rthlr.,
5)	8,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.,
zusammen	42,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1865. ab mit jährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

 Schema.

Schema.

Obligation
des Rummelsburger Kreises
Litt....... №......

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Rummelsburger Kreises bekennt auf Grund der von Sr. Majestät dem Könige unterm 16. Januar 1854. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 23. März 1852. und 15. Juli 1853. sich Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

.... Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Rummelsburger Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährigen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Für die Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rummelsburg, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rummelsburger Kreise.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons von № 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Schema.

Schema.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Rummelsburger Kreises

Litt..... №.....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt resp. in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli und 28. Dezember bis 3. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst ..... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Jahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. (Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. Gesetz-Sammlung Seite 249.).

Rummelsburg, den ..ten............... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rummelsburger Kreise.

(Nr. 4039.) Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854. wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen dritten Sitzung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom

vom 18. August 1836. bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-Antrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1. bis 3. inkl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei

bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie in Ausführung gebracht werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4040.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848. verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815. und 1850. der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815., sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4041.) Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. vom 21. August 1852. zur Ausgabe von 80,000 Rthlrn. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem das Deichamt des Wittenberger Deichverbandes in seiner Sitzung vom 16. Februar d. J. den Beschluß gefaßt hat, zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie und Ausführung einer durchgreifenden Entwässerung (cf. §§. 2. und 5. des Deichstatuts vom 7. Oktober 1850. Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 420.) die noch fehlenden Geldmittel im Betrage von achtzigtausend Thalern im Wege der Anleihe zu beschaffen, auch den Antrag gestellt hat, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende Obligationen mit Zinskupons bis zum Betrage von achtzigtausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Planes ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von achtzigtausend Thalern, welche in 80 Stücken von 500 Rthlrn., 300 Stücken von 100 Rthlrn. und 400 Stücken von 25 Rthlrn. auszustellen, nach dem Zinsfuße von vier und ein halb Prozent zu verzinsen und aus dem von dem Deichverbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Nachtrags-Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne eine Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu müssen, geltend zu machen befugt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 23. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan

Plan
zu einer für Rechnung des Wittenberger Deichverbandes zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie des Wittenberger Deichverbandes und gründlichen Entwässerung der Niederung (§§. 2. und 5. des Deichstatuts vom 7. Oktober 1850. Gesetz-Sammlung von 1850. S. 420.) soll außer der durch das Allerhöchste Privilegium vom 21. August 1852. bereits angeliehenen Summe von 100,000 Rthlrn. noch die Summe von 80,000 Rthlrn. angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 25 Rthlrn., 100 Rthlrn., 500 Rthlrn. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Deichamte aber steht die Befugniß zu, durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, der Preußischen Zeitung, dem Merseburger Amtsblatt und dem Wittenberger Kreisblatt mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter §§. 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eins oder das andere der betreffenden Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

§. 3.

Die Verzinsung der Obligationen erfolgt mit vier und ein halb Prozent jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Bruchpfennige werden für voll gerechnet. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei der Deichkasse.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß vom Jahre 1855. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 80,000 Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangenden Obligationen zur Tilgung verwendet wird.

Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die nach dem Kataster des Wittenberger Deichverbandes auf die betheiligten Grund-

Grundstücke zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogenen Littera und Nummer werden vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermin am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth.

Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Obligation zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag von der Kapitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Deichamtes durch Unterschrift vollzogen.

Formular.

Obligation
des Wittenberger Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über .... Thaler.

Der Wittenberger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie und Binnenentwässerung der Niederung

rung aufgenommen, einen Theil des durch das Allerhöchste Nachtrags-Privilegium vom ..ten .... (Gesetz-Sammlung von ....) genehmigten Darlehns von achtzigtausend Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisationsplans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen.

Wittenberg, den ..ten ....

Das Deichamt
des Wittenberger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen
im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons
№ 1—8. ausgegeben.

Zinsschein

zur

Obligation des Wittenberger Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über

..... Thaler ..... Silbergr. ..... Pfennige.

Inhaber dieses Zinskupons erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit ..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. gegen Rückgabe desselben.

Wittenberg, den ..ten ....

Das Deichamt
des Wittenberger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

(Nr. 4042.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Dem von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Nachtrage zu ihrem revidirten Statute vom 8. März d. J. ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 10. d. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Dies wird hiermit, in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843., mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Nachtrags in das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg angeordnet ist.

Berlin, den 28. Juni 1854.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

Simons. v. Westphalen. v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)